

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2017.00003

vom 8. Februar 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2017.00003

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2017.00003 du 8 février 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2017.00003 del 8 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

Die Z.____

AG (vormals, bis 1 6. Dezember 2013 : A.____ AG) mit Sitz in B.____ war der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgl eichs kasse, als beitragspflichtige Arbeitgeberin angeschlossen und rechnete mit ihr die paritätischen und FAK-Beiträge ab (vgl. Urk. 10/7/227/18 -31, Urk. 18). Als Ver waltungsrat amtete X.____ . Geschäftsführer mit Einzelunterschriftsbe richtigung war vom 1 4. August 2012 bis 2 5. September 2014 Y.____ . Als solcher war er im Handelsregister eingetragen. Ab 2 5. September 2014 wurde er von C.____ abgelöst (Urk. 18). Mit Urteil vom 2 7. Januar 2015 eröffnete der Konkursrichter des Bezirksgerichts Bülach den Konkurs über die Gesellschaft. Das Verfahren wurde am 2 9. Juni 2015 mangels Aktiven eingestellt (Urk. 18).

Mit (drei separaten) Verfügungen vom 1 9. Dezember 2016 verpflichtete die Aus gleichskasse Y.____ zu Schadenersatz für entgangene Sozialversi cherungsbeitr äge im Umfang von Fr. 42'460.30,

X.____ im Umfang von

Fr. 55'50 7.90 und C.____

im Umfang von Fr. 55'50 7.9 0 (Urk. 10/ 7/227/

E. 1.1

Die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der ihn betreffende Einspracheentscheid vom 1 9. Dezember 2016 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, zurückgewiesen wird, d amit sie im Sinne der Erwägungen (E. 4.2) verfare.

E. 1.2

In Gutheissung der Beschwerde des Beschwerdeführers 2 wird der ihn betreffende Ein spracheentscheid vom 1 9. Dezember 2016 aufgehoben. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer 2 eine Prozessent schädigung von Fr. 2'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Rechtsanwalt Rolf Müller - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff., ins besondere Art. 85, in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber GräubSonderegger

E. 5

13). Mit (separaten) Einspracheentscheiden vom 19. Dezember 2016 hielt sie an der Schadenersatzforderung gegen Y.____ vollumfänglich fest (Urk. 10/2), die Schadenersatzforderung gegen X.____ reduzierte sie auf Fr. 55'178.-- (Urk. 2) und die Schadenersatzforderung gegen C.____ hob sie auf (Urk. 10/7/254) . 2.

Mit Eingabe vom 27. Januar 2017 (Datum Poststempel) erhob X.____

(Beschwerdeführer 1) gegen den ihn betreffenden Einspracheentscheid Beschwerde und beantragte

die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Entscheids (Urk. 1). Die Ausgleichskasse schloss mit Beschwerdeantwort vom 22. Februar 2017 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 4).

Y.____ (Beschwerdeführer 2) erhob mit Eingabe vom 1. Februar

2017 Beschwerde gegen den ihn betreffenden Einspracheentscheid und beantragte die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Entscheids (Urk. 10/ 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 22. Februar 2017 stellte die Ausgleichskasse den Antrag auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 10/ 6). Im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels hielten die Parteien an ihren Anträgen fest (Urk. 10/ 9, 10/ 11).

Mit Verfügung vom 7. Juni 2017 wurden die beiden Verfahren vereinigt und den Parteien Gelegenheit gegeben, zur Eingabe der jeweils anderen Partei Stellung zu nehmen (Urk. 11). Davon machte Y.____ Gebrauch (Urk. 15). X.____ verzichtete auf eine Stellungnahme (vgl. Urk. 12). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 6

S. 3).

Der Beschwerdeführer 2 bestreitet, dass ihm die Verantwortung für das Beitragswesen übertragen worden war (Urk. 10/ 1 S. 8). Solches ist aufgrund der Akten

denn auch nicht ausgewiesen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer 2 alleiniger Geschäftsführer war, genügt - wie erwähnt - für die Annahme einer entsprechenden Kompetenz nicht. Bei der Unterzeichnung der Lohnbescheinigungen und der Beantragung des Ratenplans handelt es sich um Erledigung administrativer Arbeiten, die nicht als

massgebliche Beeinflussung der Willensbildung der Gesellschaft interpretiert werden können (vgl. dazu auch Marco Reichmuth, a.a.O., Rz. 227). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Ausführungen des Beschwerdeführers 1, auf welche die Beschwerdegegnerin verweist (Urk. 10/11). Die Beschwerdeführer 2 wirft dem Beschwerdeführer 1 vor, er habe sich unrechtmässig finanzielle Vorteile zukommen lassen und die Firma faktisch ausgehöhlt (Urk. 1). Abgesehen davon, dass selbst der Beschwerdeführer 1 nicht geltend macht, dem Beschwerdeführer 2 sei die Verantwortung für das Beitragswesen übertragen worden, sind die Vorwürfe nicht erstellt. Es ist aus den Akten nicht ersichtlich, dass ein entsprechendes Strafverfahren in die Wege geleitet worden oder es gar zu einer Verurteilung gekommen wäre. Solches wird vom Beschwerdeführer 1 denn

auch nicht behauptet. 3.4

Nach dem Gesagten kann der Beschwerdeführer 2 nicht als faktisches Organ angesehen werden. Er ist demnach nicht nach Art. 52 AHVG schadenersatzpflichtig. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher lediglich auf den Beschwerdeführer 1. 4.4.1

Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 52 AHVG ist das Vorliegen eines Schadens. Dieser besteht darin, dass der AHV ein ihr gesetzlich geschuldeter Beitrag entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht (Thomas Nussbaumer, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Artikel 52 AHVG, ZAK 1991 S. 383 ff. und 433 ff.). Verwaltungs- und Betriebskosten, Veranlagungs- und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen bilden Bestandteil des Schadens, welcher der Ausgleichskasse

zu ersetzen ist (BGE 121 III 382 E. 3bb; vgl. auch BGE 109 V 95 oben, 108 V 189 E. 5). Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG normierte Beitrags- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehören auch die Arbeitgeberbeiträge zum massgeblichen Schaden (BGE 98 V 26 E. 5). 4.2

Der der Beschwerdegegnerin entstandene Schaden setzt sich gemäss den Kontoauszügen vom 18. Mai 2016 aus unbezahlt gebliebenen Lohnbeiträgen für die Jahre 2013 und 2014 sowie Verwaltungskosten und Verzugszinsen zusammen. In Bezug auf das Jahr 2014 werden Beitragsausstände für die Monate Januar bis Dezember aufgelistet. Beziffert wird der Schaden mit insgesamt

Fr. 55'507.90 (Urk. 10/7/227/18 - 29, Urk. 10/7/227/30-31). Vom Beschwerdeführer 1 fordert die Beschwerdegegnerin Fr. 55'178.--. Dabei berücksichtigt sie, dass gewisse Beiträge erst nach der Konkurseröffnung vom 27. Januar 2015 in Rechnung gestellt worden waren (Urk. 2).

Der Beschwerdeführer 1 macht in der Beschwerde - wie bereits in der Einsprache (Urk. 10/7/230) - geltend, von der Z. ___ AG seien bloss bis Januar 2014 Löhne ausbezahlt worden. Ab Februar 2014 habe das bei der

Z. ___ AG angestellte Personal für die D. ___ AG gearbeitet (Urk. 1 S. 2, vgl. ferner Urk. 19). Wie es sich damit verhielt, ergibt sich nicht aus den Akten. Dem Bericht über die Arbeitgeberkontrolle vom 29. April 2015 ist zu entnehmen, dass zum Zeitpunkt der Revision keine Lohndeklaration für das Jahr 2014 vorhanden gewesen war. Gegenüber dem Revisor gab C. ___ an, im 2014 seien noch Lohnzahlungen erfolgt. Er werde diese so schnell wie möglich ermitteln. Aus dem Bericht geht sodann weiter hervor, dass C. ___ am 1

5. April 2015 mitgeteilt habe, ab Januar 2015 seien infolge Konkurs keine Löhne mehr ausbezahlt worden (Urk. 10/ 7/203 , vgl. auch Urk. 10/7/199). Im Rahmen einer Einvernahme durch den Konkursbeamten vom 19. Februar 2015 erklärte C.____ so dann , dass die Buchhaltung bis Ende August

2014 nachgeführt worden sei (Urk. 10/ 7/203/13). Eine Lohndeklaration oder ein anderer Nachweis, ob und inwiefern von der Z.____ AG nach Januar 2014 noch Löhne ausbezahlt wurden , findet sich in den Akten jedoch nicht (vgl. insbs . Urk. 10/7/199).

Die Beschwerdegegnerin macht, wie erwähnt , ausstehende Beiträge für die Jahre 2013 und 2014 geltend. Dies führte sie im Einspracheentscheid auch so aus (Urk. 2 S. 2 und 3). Die Beschwerdeantwort erweist sich, soweit darin ausgeführt wird, für das Jahr 2014 würden gar keine Lohnbeiträge erhoben, als falsch (Urk. 4 S. 2). Bei der vorhandenen Aktenlage lässt sich die Richtigkeit des Kontoauszugs respektive des

geltend gemachten Beitragsausstands für das Jahr 2014 mangels weiterer Belege nicht überprüfen. Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die Akten vervollständige und danach - unter Wahrung des rechtlichen Gehörs - über die Schadenersatzpflicht des Beschwerdeführers 1 neu entscheide. 5.

Der

anwaltschaftlich vertretene Beschwerdeführer 2 stellte einen Antrag auf Zusprechung einer Prozessentschädigung (Urk. 10/ 1 S. 2). Gemäss § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht

(GSVGer) steht der obsiegenden Partei ein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu. Die Prozessentschädigung wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). In Würdigung aller massgebenden Umstände erweist sich eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 2'300.-- als angemessen.

Der Beschwerdeführer 1 stellte keinen Antrag auf die Zusprechung einer Prozessentschädigung (vgl. Urk. 1). Er ist unvertreten . Da der Aufwand und die Umtriebe im vorliegenden Verfahren nicht den Rahmen dessen überschritten, was zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten zumutbar ist, ist ihm

keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.